

Richtlinien für die Benutzung der Sporthallen der Sportgemeinschaft

1. Die Mitgliedsvereine der SG zahlen für die Benutzung der Sporthallen in Sankt Vith und Recht einen Mietpreis, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Wird die Halle gleichzeitig von mehreren Vereinen benutzt, so wird der Preis prozentual zur Fläche auf die betroffenen Vereine verteilt.
2. Für die Aufstellung des jährlichen Trainingsplanes, die spätestens in der Junisitzung der SG erfolgt, haben Vereine, die die Hallen ganzjährig mieten, Vorrang vor den Wintervereinen und anderen. Vereine, die eine Änderung im Trainingsplan oder/und Meisterschaftsspiele wünschen, sollen dies vorher schriftlich dem Verantwortlichen des SFZ mitteilen. Bei eigenen Veranstaltungen des SFZ (Schwimmlager, Sportlager,...) behält das Sportzentrum "Priorität". Auch ist die Anwesenheit in der Junisitzung der SG Pflicht. Nicht anwesende Vereine müssen sich mit den noch freien Stunden abfinden.
3. Die Vereine müssen die Daten von Beginn und Ende des jährlichen Trainings schriftlich bei der Reservierung mitteilen. Ansonsten gilt die Periode vom 1. September bis zum 30. Juni. Auch wenn nicht alle Trainingseinheiten wahrgenommen werden, muss die gesamte Saison gezahlt werden (Ausgenommen ist ein triftiger Grund).
4. Die Vereine sind gebeten, die Halle nur für die angegebenen Uhrzeiten zu benutzen (nicht früher und nicht später!).
5. Der Verein muss die Halle, die Geräteräume, ... zeitig aufräumen und zügig verlassen, damit der darauf folgende Verein pünktlich beginnen kann. Der letzte Verein ist verantwortlich für das Licht und das Abschließen der Eingangstür. Falls ein Verein vergisst das Licht auszumachen, wird eine festgelegte Strafe berechnet.
6. Muss ein Stammverein (Mieter der Halle für eine ganze Saison) auf eine andere Halle zurückgreifen, trägt das SFZ die entstandenen Mehrkosten, wenn in den Hallen in Sankt Vith und Recht kein freier Platz mehr ist und wenn der Verein dem SFZ vor Beginn der Saison schriftlich seine Ausweichmöglichkeit mitgeteilt hat. Diese Regelung gilt allerdings nur für maximal 10 Trainingseinheiten pro Saison und pro Verein. Diese Regelung gilt nur für jugendfördernde Mannschaften.
7. Abänderungen der Trainingsstunden im Laufe einer Saison müssen beim SFZ schriftlich angefragt werden.
8. Ausstehende Zahlungen: zahlungsrückständige Vereine erhalten nach 30 Tagen die 1. Mahnung, wobei eine Mahngebühr von 5 € erhoben wird. Nach 4 weiteren Wochen ein Mahnschreiben mit zusätzlichen 5 € Gebühren usw. Nach 6 monatigem Zahlungsrückstand erhält der Verein Hallenverbot.

9. Das Aufstellen von Theken und Sonstigem kann nur infolge einer vorherigen Anfrage erfolgen. In der Sportinfrastruktur (SFZ) St.Vith und Recht ist es außerhalb der Cafeteria verboten, Alkohol zu trinken und Getränke in Glasflaschen mitzubringen. Sondergenehmigung können an den Verwaltungsrat gestellt werden. (Ballveranstaltungen, große Sportevents, Sportlerehrungen...)
Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann eine Strafgebühr, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, erhoben werden.
10. Das vorhandene Sportmaterial des SFZ kann von den Vereinen genutzt werden. Vereine, die spezifisches Material benötigen, müssen dieses selbst anschaffen und kennzeichnen. Sportmaterial, das einem Verein gehört, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des betroffenen Vereins benutzt werden. Das SFZ übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Material der Sportvereine.
11. Bei eventuellen Schäden jeglicher Art (Personen, Gebäude, Material usw.) haftet der jeweilige Verein. Wir weisen darauf hin, dass die Versicherung des SFZ nicht eintritt, deshalb ist eine eigene Versicherung der Vereine zu empfehlen.
12. Die Halle darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Diese dürfen nicht draußen getragen werden.
13. Auf dem Bürgersteig besteht Parkverbot. Der Zufahrtsweg muss für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Rettungsdienste freigehalten werden.
14. Das Aufstellen von Elektrogeräten muss angefragt werden. Eine Beteiligung für die Stromkosten wird berechnet.
15. Die Hallenreservierung in den Monaten Juli und August stehen jedem Verein oder Person zur Verfügung insofern die Reservierung im Buch eingetragen ist.
16. Jeder Verein kann auf Wunsch und gegen Kautions eine begrenzte Anzahl (3) Hausschlüssel erhalten. Für weitere Schlüssel kann der Verwaltungsrat diese genehmigen, wobei der Verein die Unkosten dieser Schlüssel selbst tragen muss. Trotzdem müssen auch diese Schlüssel bei Beendigung der Mietsituation zurückgegeben werden.

Der Verwaltungsrat des SFZ bittet die Präsidenten der Hallenvereine oben angeführte Richtlinien in Kenntnis zu nehmen und für deren Durchsetzung zu sorgen, damit in Zukunft von Strafmaßnahmen abgesehen werden kann.

In der Hoffnung auf eine angenehme Zusammenarbeit verbleibt
mit sportlichen Grüßen,

Für das SFZ St.Vith,
Namens des Verwaltungsrates,

Herbert Felten,
Präsident

Herbert HANNEN,
Koordinator